

Gebührenordnung

Lesefassung

vom 18.12.2012

zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath (Friedhofssatzung)

- in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2023 -

(die am 12.12.2023 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2024 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/, ...zuletzt aktuell: zuletzt geändert *durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490)* und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), ...zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW 2023 S. 233)*, sowie des § 4 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) zuletzt aktuell: zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1.2.2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung am 12.12.2023 *folgende* Gebührenordnung/12. Satzung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Simmerath beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung und nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Friedhofsgebührenordnung ist, erhoben.

§ 2

Gebührengläubiger, Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Gemeinde Simmerath.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) weggefallen

§ 3

Bedürftigkeit des Gebührenschuldners

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die nachstehend aufgeführten Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeinde Simmerath zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.12.2011 außer Kraft.

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe
und der gemeindlichen Einrichtungen auf den Friedhöfen in Simmerath
- Friedhofsgebührenordnung -

1. **Benutzungsgebühren Leichenhallen**

| | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Benutzung der Leichenhallen für den ersten Tag | 198,00 € |
| 1.2 | Benutzung der Leichenhallen für jeden Tag zusätzlich oder weniger | 71,00 € |

2. **Bestattungsgebühr**

| | | |
|-----|--|------------|
| 2.1 | Erdbestattung | |
| | für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr | 975,00 € |
| | für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt. | 1.160,00 € |
| | für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 487,00 € |
| | für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt. | 580,00 € |
| 2.2 | Urnenbestattung | 340,00 € |
| | für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt. | 405,00 € |

3. **Gebühr für eine Beerdigung außerhalb der Regelarbeitszeit**

| | | |
|-----|------------------|---------|
| 3.1 | an einem Samstag | 54,00 € |
|-----|------------------|---------|

4. **Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (30/25 Jahre) Reihenerdgrab**

| | | |
|-----|--|------------|
| 4.1 | für einen Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr | 1.400,00 € |
| | für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt. | 1.670,00 € |
| 4.2 | für einen Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr | 700,00 € |
| | für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt. | 830,00 € |

5. **Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (25 Jahre) Urnenreihengrab**

| | | |
|--|--|------------|
| | | 950,00 € |
| | für einen anon./Gemeinsch.beis. inkl. 19 % MWSt. | 1.130,00 € |

6. **Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes (40 Jahre) an Wahlgräbern**

| | | |
|------------|--|------------|
| 6.1 | Einzelwahlerdgrab | 1.750,00 € |
| 6.2 | Doppelwahlerdgrab | 3.500,00 € |
| 6.3 | Urneneinzelwahlgrab | 1.200,00 € |
| 6.4 | Urnendoppelwahlgrab | 1.900,00 € |
| 7. | Verlängerung Nutzungsrechte an Wahlgräbern je Jahr | |
| 7.1 | Einzelwahlerdgrab | 44,00 € |
| 7.2 | Doppelwahlerdgrab | 88,00 € |
| 7.3 | Urneneinzelwahlgrab | 30,00 € |
| 7.4 | Urnendoppelwahlgrab | 48,00 € |
| 8. | Gebühr für die Pflege von Gemeinschaftsgräbern | |
| 8.1 | bei einer Erdbestattung | 1.490,00 € |
| 8.2 | bei einer Urnenbestattung | 714,00 € |
| 9. | Gebühr für die Pflege einer anonymen Grabstätte | |
| 9.1 | in einem Reihenerdgrab inkl. 19 % MWSt. | 1.130,00 € |
| 9.2. | in einem Urnengrab inkl. 19 % MWSt. | 357,00 € |
| 10. | Gebühr für die Beilegung einer Urne | |
| 10.1 | in einem Reihenerdgrab | 950,00 € |
| 10.2 | in einem Doppelerdgrab | 950,00 € |
| 11. | Für anonyme Bestattungen von Tot- oder Fehlgeburten sowie von aus sowie von aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden die Bestattungskosten nach den tatsächlichen anfallenden Bauhofkosten abgerechnet. Es wird der Stundensatz verwendet, der zu dem Zeitpunkt der ausgeführten Arbeiten gilt. | |
| 12. | Die Gebühren anlässlich einer Umbettung werden analog der Gebühren für die Bestattung nach Punkt 2. berechnet. Für die Bergung und den Transport des Sarges oder der Urne ist vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. | |